

**Handreichung für Mentoren
im Promotionsstudiengang Kunst und Design/
Freie Kunst/Medienkunst
mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.)**

Mentorenfunktion

Im Promotionsstudiengang ist das Verhältnis zwischen Betreuern und Promovenden neu definiert. Die Struktur gründet nicht in einem klassischen Betreuungsverhältnis zwischen Doktorvater/ Doktormutter und dem Promovenden, sondern in der Übernahme einer Mentorenschaft. Diese beinhaltet eine gestärkte Verantwortungsübernahme in der Bewerbungsvorbereitung und Begleitung im Promotionsstudiengang.

Zulassungsvoraussetzung / Konzept

Im Gegensatz zu einem klassischen Promotionsverhältnis, in dem gemeinsam mit dem Doktorvater/ der Doktormutter das Thema und die Forschungsstrategie im bestehenden Betreuungsverhältnis entwickelt werden, sind diese bereits Grundvoraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang. Die Gleichwertigkeit der künstlerischen/ gestalterischen wie wissenschaftlichen Anteile sowie Forschungsziel, Arbeits- und Zeitplan sind Bestandteil der Bewerbung und zählen zu den Zulassungsvoraussetzungen (STO § 3 (3)). Die Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses seitens der Mentoren begründet sich demnach nicht nur im Interesse an einem potentiell innovativen Thema, sondern auch in der bereits vorhandenen klaren Konzeptualisierung (STO § 3 (3)). Damit sind die Anforderungen an die einzureichenden Konzepte höher als zu Beginn eines klassischen Promotionsverfahrens.

Mentoren

Es sollten in Vorbereitung auf die Bewerbung bereits die Mentoren kontaktiert werden, die bei der Konzeptualisierung behilflich sein können. Ein Exposé mit erkennbarem wissenschaftlichem wie künstlerischem Anteil, mit Arbeits- und Zeitplan in einem Umfang von 3500-4000 Wörtern (ca. 10 Schriftseiten) kann unter diesen Voraussetzungen im Bewerbungsverfahren vorliegen. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten sind dabei nicht ausgeschlossen. Der Bewerbung ist die schriftliche Zusage beider Mentoren zur Übernahme des Betreuungsverhältnisses beizufügen (s. Mentoren-Erklärung).

Graduierungskommission

Nach § 4 der Studienordnung entscheidet die Graduierungskommission nicht nur über die Annahme des Antrages zur Promotion, sondern bestätigt auch die Mentoren. Die Kommission kann nach STO § 4 (3) ein Vorhaben ablehnen, wenn die formalen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus den Gutachtern und den beiden Mentoren, die jeweils aus einem wissenschaftlichen und künstlerischen bzw. gestalterischen Lehrgebiet stammen, einem promovierten akademischen Mitarbeiter sowie dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen, der Mitglied der Graduierungskommission sein muss, jedoch nicht Gutachter der Ph.D.-Arbeit sein darf (PO § 9). Mentoren sind berechtigt, im Promotionsverfahren der von ihnen betreuten Kandidaten Gutachter-Funktion zu übernehmen. Dabei ist zu beachten, dass nur einer der beiden Gutachter von der Bauhaus-Universität kommen darf (PO § 7(2)).

Ph.D. Graduierungskommission
Weimar, 5. Januar 2012